

Satzung

„Bürgerhaus Regenbogen“

§ 1 Der Verein führt den Namen „Bürgerhaus Regenbogen e.V.“ mit Sitz in Ispringen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines ist die ideelle und organisatorische Trägerschaft für die Begegnungsstätte Eisenbahnstrasse 2 mit dem Namen „Bürgerhaus Regenbogen e.V.“. Mittelfristig ist eine finanzielle Trägerschaft geplant. Langfristig muss diese vollzogen werden. Die Begegnungsstätte an der Eisenbahnstrasse 2 ist eine bürgerschaftliche Einrichtung, in der sich alle Generationen treffen und voneinander lernen können. Es soll eine Brücke zwischen Jung und Alt gebaut werden. Schwerpunkt soll die Arbeit mit und für Senioren sein. Demenzgruppen sollen in diesen Räumlichkeiten ihr Zuhause finden. Der Trägerverein möchte diese Begegnungsstätte der Gemeinde Ispringen von Anfang an ideell und organisatorisch tragen. Mittelfristig soll durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengeldern auch finanziell die Begegnungsstätte von dem Trägerverein getragen werden. Langfristig muss er das Haus auch finanziell tragen. Das Hausrecht wird durch den Trägerverein im Auftrag der Gemeinde Ispringen ausgeübt. In organisatorischen Fragen ist deshalb eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeinde unverzichtbar. Der Trägerverein sieht es als seine Chance und Auftrag Leben in die Begegnungsstätte zu bringen. Er möchte schon in der Bauphase mit Rat und Tat der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die oben genannte ideelle Trägerschaft der Begegnungsstätte verwirklicht.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Ispringen, die dieses Vermögen, dann für mildtätige und gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenarbeit verwenden muss.

§ 7 (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person ab dem 16 Lebensjahr werden, die das Vereinsziel bejaht. Das selbe gilt für juristische Personen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, der jedoch insgesamt nur eine Stimme auch bei Mehrfachvertretung hat.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch auf Antrag. Nur in begründeten Einzelfällen hat der Vorstand das Recht eine Mitgliedschaft abzulehnen. Dagegen ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegbar. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

Austritt

Ausschluss aus dem Verein

Tod des Mitgliedes

Ein Mitglied kann aufgrund vereinschädlichem Verhaltens von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, bzw. vom Vorstand, wenn er trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten seinen Beitrag nicht bezahlt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag soll jährlich vom Konto des Mitglieds eingezogen werden.

§ 8 (1) Organe des Vereines sind die
Jahreshauptversammlung
Der Vorstand

(2) Die Organe beschließen, soweit nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit.
Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Jahreshauptversammlung

(1) Aufgaben:

Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung

Wahl des Vorstandes

Wahl des Kassenprüfers

Änderung der Satzung

Konzeption und Planung von Aktivitäten des Vereines

(2) Die Jahreshauptversammlung soll möglich einmal im Jahr unter Einbehalt einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ispringen einberufen werden.

Außerdem können der Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder unter gleichen Fristen und Formvorschriften eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sollte dies nicht der Fall sein, soll der Vorstand innerhalb von vier Wochen unter den oben genannten Form- und Fristbedingungen erneut eine Jahreshauptversammlung einberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Darauf ist hinzuweisen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

Schriftführer

Kassier

mindestens drei Beisitzern

den Pfarrern bzw. Gemeindevorstehern der kirchlichen Gemeinden, bzw. ihre Vertreter und zwei Mitglieder des Krankenpflegevereines sind Kraft Amtes Mitglieder und Beisitzer

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

(3) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandmitglieder führen die anderen Vorstände die Geschäfte alleine weiter.

(4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

(5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln Vertreter des Vereines. Sie vertreten je einzeln den Verein nach Außen.

(6) Die Geschäftsführung übernimmt der gesamte Vorstand. Zwischen den Vorstandssitzungen übernehmen der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassier die Geschäftsführung je einzeln. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit absoluter Mehrheit erlässt.

(7) Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung geändert werden.

(2) Das selbe gilt für die Auflösung des Vereines.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung ungültig sein oder durch Rechtsprechung ungültig werden, gelten die anderen Paragraphen weiterhin. Der Vorstand wird dann beauftragt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Änderung vorzuschlagen.

§ 13 Schlussklausel

Ein Verein lebt von dem Engagement der Mitglieder. Nur durch zahlreiche Mitglieder aus allen Generationen kann Leben in diese Begegnungsstätte gebracht werden. Es ist ein Haus der Generationen, wo Rücksichtnahme und Toleranz ganz groß geschrieben werden. Dieser Gründungsgeist darf auch in den Jahren der Existenz des Vereines und des Hauses nicht vergessen werden, denn nur durch gemeinsames Engagement und Vertrauen können wir unsere Ziele erreichen

Datum: 25.04.2006

Georg Buhlmann

Stefan Jung

Hermann Klein

Manuel Kuntze

Mani Kell

H. Kasper Kell

B. Klute

Brunhild Nagel

Stef. Kell

Eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Pforzheim, OZ: VR 1794

Pforzheim, 20. November 2006

Amtsgericht Pforzheim

- Vereinsregister -

Riegsinger
Riegsinger, Just. Angest.

als Urk. Beamtin der Geschäftsstelle

